

Satzung „AltBAUPartner Oberschwaben“ gemäß Gründungsversammlung vom 15.05.2014



- geänderte Fassung vom 17.03.2016 -

Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Namen, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **AltBAUPartner Oberschwaben**, hat seinen Sitz in 88499 Riedlingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist der Zusammenschluss von Unternehmer, sowie freiberuflich Tätige die bauausführende und dienstleistende Leistungen anbieten.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Planung und Durchführung von Messen, Events und Informationsveranstaltungen
- gemeinsame Werbung
- Schulungs- und Weiterbildungsangebote für Mitglieder
- Installation eines Informationszentrum

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- b) durch Erlöschen der Mitgliedsfirma.
- c) durch Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit
- d) Ein Mitglied kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit endgültig.
- e) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über ein vorzeitiges Ausscheiden.

Das Ausscheiden eines Mitglieds entbindet nicht von einer Zahlungsverpflichtung bis zum Ende der Mitgliedschaft oder bis zum Ausschluss des Mitglieds. Ansprüche eines Ausscheidenden gegenüber dem Verein erlöschen mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, zur Deckung der Kosten, die aufgrund des § 2 dieser Satzung entstehen, Beiträge bzw. Umlagen zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge bzw.

Umlagen und über eine Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereines.

2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und Umlagen regelt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. außenvertretungsberechtigtem Vorstand:
 - a) dem Vorsitzender
 - b) dem stellv. Vorsitzender
 - c) dem Kassier
3. erweitertem Vorstand
 - d) dem Schriftführer
 - e) Hauptverantwortlicher „HV Werbung/Medien“
 - f) Hauptverantwortlicher „HV Veranstaltungen“
 - g) Hauptverantwortlicher „HV BAUteam“
 - h) Hauptverantwortlicher „HV Fördermitglieder“
 - i) 2 Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der außenvertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, erhalten aber eine Aufwandsentschädigung.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des außenvertretungsberechtigten Vorstandes.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, 4 Hauptverantwortliche und 2 Kassenprüfer.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

5. Der Vorstand hält je nach Bedarf Vorstandssitzungen ab.

6. Eine elektronische Beschlussfassung ist möglich.

7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

8. Aufwandsentschädigung

a) Der außenvertretungsberechtigte Vorstand erhält eine jährliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von:

| | |
|----------------------|---------|
| Vorsitzender | 500,- € |
| Stellv. Vorsitzender | 200,- € |
| Kassier | 300,- € |

b) Der Schriftführer, oder dessen Vertreter erhält eine jährliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von: 200,- €

c) Der außenvertretungsberechtigte und erweiterte Vorstand erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung für Vorstands- und Mitgliederversammlungen in Höhe von: 15,- €/pro Sitzung

d) Aufwandsentschädigungen für Organisation und Durchführung von Events, Vorträgen, Workshops, Messen oder dergleichen erfolgen nur, wenn der Organisator eine Kostenkalkulation dem Vorstand vorlegt, die der Vorstand in der Sitzung beschließt. Der Organisator der Unternehmertreffen ist von der Teilnahmegebühr befreit. Der Vorstand ist im Rahmen diese Rep von den Vorgaben des §181 BGB befreit. (Selbstkontrahierungsverbot)

§ 8 Fördermitglieder

Fördermitglieder stellen eine fördernde Mitgliedschaft im Verein dar. Hierbei spielt es keine Rolle, ob das Fördermitglied mit unregelmäßige Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen die Fachgruppe unterstützt.

Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen kann fördernden Mitgliedern allerdings nicht versagt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Datenschutzbestimmungen

- Das Mitglied verpflichtet sich bei Beitritt sein aktuelles Logo, sowie eine Kurzbeschreibung seines Unternehmens der Fachgruppe zur Veröffentlichung und zu Werbezwecken zur Verfügung zu stellen.
- Hinweis nach §§ 3, 4 Bundesdatenschutzgesetz: Angaben und Daten werden elektronisch gespeichert.

Vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „AltBAUPartner Oberschwaben“ am 15.05.2014 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 geändert.

Riedlingen, 17.03.2016